



Deutscher Hotel- und Gaststättenverband e.V.
(DEHOGA Bundesverband)

Am Weidendamm 1 A, 10117 Berlin
Fon 030/72 62 52-0, Fax 030/72 62 52-42
info[at]dehoga.de, www.dehoga.de

DEHOGA-Informationsportal zum Thema Corona im Gastgewerbe / Auflagen & Praxishilfen
/ Verordnungen der Bundesländer / Sachsen-Anhalt

Unternavigation

agen in den Bundesländern +++ NEU: 3G & 2G Plus Aushänge für das Gastgewerbe ·

Übersicht der aktuellen Beschränkungen für das Gastgewerbe in Sachsen-Anhalt

Nachfolgend finden Sie eine Übersicht über die aktuellen Beschränkungen und Regelungen für das Gastgewerbe. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass bei Verstößen gegen das Infektionsschutzgesetz oder gegen die jeweilige Landesverordnung Bußgelder bzw. Geld- oder Freiheitsstrafen drohen können.

I. Relevante Verordnung

Siebzehnte Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt vom 31. März 2022

Gültigkeit: 03.04.2022 bis 30.04.2022

II. Was gilt aktuell

Am Sonntag, den 03.04.2022, sind die meisten Coronaregeln (z.B. allgemeine Maskenpflicht in Innenräumen, G-Zugangsregeln) in Sachsen-Anhalt weggefallen. Maßnahmen, die das Gastgewerbe betreffen, sind in der neuen Eindämmungsverordnung nicht mehr vorgesehen. Dennoch können Veranstalter und Betriebsinhaber im Rahmen ihres Hausrechts weiterhin über den Basisschutz hinausgehende Schutzmaßnahmen (z.B. Einhaltung von Mindestabständen, Maskenpflicht oder Testungen) voraussetzen.

Zu den aktuellen Fallzahlen in Sachsen-Anhalt gelangen Sie [hier](#).

GRUNDSÄTZLICH

Es wird weiterhin empfohlen, einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz zu tragen, auf Mindestabstände zu achten und sich regelmäßig zu testen.

Maskenpflicht weiterhin in:

- Verkehrsmitteln des öffentliche Personennahverkehrs
- Einrichtungen des Gesundheitswesens
- Bestimmten Gemeinschaftsunterkünften

Testpflicht weiterhin in:

- Einigen Einrichtungen des Gesundheitswesens

- Bestimmten Gemeinschaftsunterkünften
- Schulen bis zum 24. April 2022,
- Kindertageseinrichtungen
- Justizvollzugsanstalten u.a.

GASTRONOMIE

Für den Besuch in der Gastronomie gibt es keine Zugangsbeschränkungen oder Maskenpflicht mehr. Zugang für Geimpfte, Genesene und Ungeimpfte unbeschränkt möglich.

CLUBS / DISKOTHEKEN

Für den Besuch von Clubs und Diskotheken gibt es keine Zugangsbeschränkungen, Kapazitätsbeschränkungen oder Maskenpflicht mehr. Zugang für Geimpfte, Genesene und Ungeimpfte unbeschränkt möglich.

VERANSTALTUNGEN

Auch für den Besuch von Veranstaltungen gibt es keine Zugangsbeschränkungen, Personen- bzw. Kapazitätsbeschränkungen oder Maskenpflicht mehr. Zugang für Geimpfte, Genesene und Ungeimpfte unbeschränkt möglich.

HOTELLERIE / BEHERBERGUNG

Für Beherbergungsangebote gibt es keine Zugangsbeschränkungen oder Maskenpflicht mehr. Zugang für Geimpfte, Genesene und Ungeimpfte unbeschränkt möglich.

III. Fragen & Erläuterungen

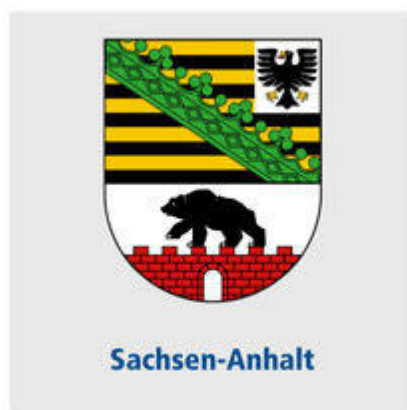
Weitere Informationen zur neuen Eindämmungsverordnung finden Sie in der **Pressemitteilung des Landes vom 31.03.2022**.

Fragen und Antworten zu den aktuellen, ab dem 03.04.2022 geltenden, Corona-Regelungen können Sie nachlesen in den **FAQs der Landesregierung**.


IV. Weitere Informationen


Hier geht's zu den Informationen Ihres DEHOGA-Landesverbandes Sachsen-Anhalt

Hier geht's zum Corona-Informationsportal des Landes Sachsen-Anhalt



Downloads:

 [Übersicht über die Regelungen der 16. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung](#)

 [Begründung zur 17. SARS-COV-2-EindV](#)